

11. Kaffee ist auf Grund der Anordnungen der Reichsstelle für Kaffee beschlagnahmt. Ein „bezugbeschränktes Erzeugnis“ i. S. der §§ 1 und 2 VerbrauchsregelungsstrafVD. ist er nur im Rahmen einer besonders angeordneten Zuteilung.

II. Straffenat. Urte. v. 26. Januar 1942 g. Sch. 2 C 875/41
(2 StS 33/41).

I. Amtsgericht Osnabrück.

Gründe:

Das AG. hat den Angeklagten von der Anklage fortgesetzten Vergehens gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrauchsregelungsstrafVD. freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts hat Erfolg.

Nach den Feststellungen hat der Angeklagte im Dezember 1940 in Osnabrück von einem Soldaten zwei Pfund Kaffee gekauft.

Dieser hatte den Kaffee aus dem besetzten Teile Frankreichs mit in die Heimat gebracht. Der Angeklagte hat den Kaffee zum Teil selbst verbraucht, zum Teil an Verwandte abgegeben. Er hat weiter am 11. April 1941 von einem Eisenbahnangestellten vier Pfund Kaffee gekauft. Der Verkäufer hatte ihm angegeben, er habe den Kaffee im besetzten Teile Frankreichs erworben und mit nach Hause genommen. Der Angeklagte hat die vier Pfund Kaffee an einen Gastwirt verkauft. Ebenfalls am 11. April 1941 hat der Angeklagte zwei Pfund Kaffee von der Witwe S. erworben. Den Kaffee hatte der Verkäuferin ihr Sohn mitgebracht, der als Soldat im besetzten Teile Frankreichs stand. Die Freisprechung des Angeklagten gründet sich darauf, der Kaffee stamme unwiderlegbar aus dem besetzten französischen Gebiet. Er sei deshalb nicht bezugsbeschränkt.

Die Freisprechung ist von Rechtsirrtum beeinflusst. Durch W.D. v. 22. März 1937 (RNz. Nr. 70) ist auf Grund der W.D. über den Warenverkehr v. 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) die Überwachungsstelle für Kaffee errichtet worden. Sie führt auf Grund der gemeinsamen Bef. d. RWiM., des RErnM. und des Reichsforstmeisters v. 18. August 1939 (RNz. Nr. 192 v. 21. August 1939) — erlassen auf Grund der W.D. über den Warenverkehr i. d. F. v. 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) — nunmehr die Bezeichnung „Reichsstelle für Kaffee“. Die Reichsstelle hat durch Anordnung Nr. 8 v. 9. September 1939 (RNz. Nr. 210) die gesamten im Gebiete des Deutschen Reiches bei Betrieben des Handels und Gewerbes vorhandenen Bestände an Rohkaffee zugunsten der Reichsstelle für Kaffee beschlagnahmt. Diese Anordnung ist durch die Anordnung Nr. 10 v. 27. Februar 1940 (RNz. Nr. 50 v. 28. Februar 1940) ergänzt worden. Danach ist dem § 1 der Anordnung Nr. 8 als Abs. 2 hinzugefügt worden: „Als beschlagnahmt gelten auch alle übrigen Bestände an unverzolltem Rohkaffee sowie sämtlicher Kaffee, der künftig in das Gebiet des Deutschen Reiches (ohne das Gebiet des Protektorates Böhmen-Mähren) verbracht wird, mit Ausnahme der nach § 1 a freigestellten Mengen.“ Der § 1 a lautet: „Roh- oder Röstkaffee darf, soweit er bis zu einer Menge von 5 kg Reingewicht aus dem politischen Ausland im Personenfernverkehr oder nachweislich als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr eingeführt wird, im Haushalte des Einführenden oder des Empfängers verbraucht werden. Die Reichsstelle für Kaffee ist berechtigt, auf Antrag in besonderen

Fällen dieser Art Mengen über 5 kg Reingewicht von der Beschlagnahme freizustellen.“ Die Anordnung Nr. 10, die, ebenso wie die Anordnung Nr. 8, auf Grund der W.D. über den Warenverkehr und der Bef. über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs v. 18. August 1939 erlassen worden ist, ist mit ihrer Verkündung am 28. Februar 1940 in Kraft getreten (Art. III). Danach unterlag der gesamte Kaffee, den der Angeklagte erworben hat, mit der Veräußerung an ihn der Beschlagnahme nach dem § 1 der Anordnung Nr. 8 i. d. F. der Anordnung Nr. 10. Die Beschlagnahme hatte nach der W.D. über die Wirkung der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs v. 4. März 1940 (RGBl. I S. 551) die Wirkung, daß über den zugunsten der Reichsstelle beschlagnahmten Kaffee durch Rechtsgeschäft oder durch sonstige Handlungen nur nach den Anordnungen und Weisungen der Reichsstelle verfügt werden durfte. Der Angeklagte hat, wie beim Fehlen einer gegenteiligen Feststellung angenommen werden muß, ohne die Genehmigung der Reichsstelle für Kaffee über die erworbenen Mengen verfügt. Seine Handlungsweise hätte deshalb nach dem § 8 der Anordnung Nr. 8 gewürdigt werden müssen. Nach ihm werden Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung gemäß den §§ 10, 12 bis 15 W.D. über den Warenverkehr bestraft. Der § 12 Abs. 1 Nr. 2 W.D. über den Warenverkehr bedroht mit Gefängnis oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen den, der vorsätzlich oder fahrlässig der Anordnung einer Reichsstelle zuwiderhandelt, sofern die Anordnung selbst oder eine sie ergänzende Anordnung ausdrücklich einen Hinweis auf die Strafbestimmungen der W.D. über den Warenverkehr enthält. Neben der Strafe können nach dem § 12 Abs. 3 W.D. über den Warenverkehr die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zugunsten des Reiches eingezogen werden. Ist es nicht möglich, eine bestimmte Person zu verfolgen, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden.

Diese Gesetzesbestimmungen hat das UG. außer acht gelassen. Sie sind auch nach Erlaß der VerbrauchsregelungsstrafW.D. in Kraft geblieben. Der § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser W.D., der im Strafbefehl als das anzuwendende Gesetz bezeichnet wird, kommt nicht in Betracht. Er bezieht sich nur auf bezugsbeschränkte Erzeugnisse. Unter „bezugsbeschränkt“ könnte an sich auch eine Ware mitverstanden werden, die dem Verbraucher überhaupt nicht zur Verfügung steht,

z. B. weil die gesamten Bestände für die Wehrmacht beschlagnahmt sind. Diese Auffassung entspräche aber nicht dem Sinne der WD. Vielmehr ergibt sich aus der Überschrift und dem Vorworte der VerbrauchsregelungsstrafWD., daß sie den Schutz der Versorgungsregelung bezweckt, die durch die öffentliche Bewirtschaftung bestimmter lebenswichtiger Verbrauchsgüter und die Begrenzung des Anteils getroffen ist, der jedem Volksgenossen an diesen bewirtschafteten Waren zukommen soll, daß sie ferner den Verteilungsgang sichern will, der auf dem Ration- und Bezugsscheinwesen beruht. Bezugsbeschränkt i. S. der VerbrauchsregelungsstrafWD. sind danach die Waren, die durch Anordnung des zuständigen Reichsministers oder des von ihm Ermächtigten öffentlich bewirtschaftet werden und die der letzte Verbraucher nur auf Karte oder Bezugsschein beziehen kann. Dazu gehört nicht Kaffee. Darüber ist kein Zweifel möglich, wenn man den § 1 WD. z. vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1498 (§ 1 Nr. 10 des Warenverzeichnisses) samt dem § 2 Nr. 6 der ersten DurchführungsWD. dazu v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1502) mit den §§ 1 und 3 WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotgetreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 7. September 1939 (RGBl. I S. 1705) vergleicht, die der zuständige Reichsminister (gemäß dem § 36 WD.) auf Grund der endgültigen Regelung durch die WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) erlassen hat. Der § 3 führt unter den „sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ Kaffee nicht mehr auf, sondern nur „Reis, Kaffee-Ersatz- und Zusatzmittel, ohne Rücksicht auf ihren Ursprungsort, sowie schwarzen und grünen Tee“. Dem entspricht die Lebensmittelkarte, die nur einen Bezug von Kaffee-Ersatz- und Zusatzmitteln und nicht auch einen solchen von Kaffee vorsieht. Danach findet auf Grund der Verbrauchsregelung im allgemeinen kein Bezug von Kaffee statt. Kaffee ist nach den oben genannten Anordnungen der Reichsstelle für Kaffee beschlagnahmt; er ist aber keine „bezugsbeschränkte Ware“ i. S. der VerbrauchsregelungsstrafWD. (Ebenso ist die Rechtslage für Rauchwaren — Pelze —, die für die Zwecke der Reichsverteidigung beschlagnahmt sind, ohne daß dem Verbraucher ein Bezug auf Karte oder Bezugsschein eröffnet worden ist.) Die ausnahmsweise auf Grund einer Sonderanordnung für den

Einzelfall (z. B. Erlaß des RErnM. v. 6. Dezember 1940 VerkBl. des Reichsnährstandes 1940 S. 707) gewährte Möglichkeit, für einen bestimmten Zuteilungszeitraum an Stelle von Kaffee-Erzeugnissen Bohnenkaffee zu beziehen, macht den Kaffee nur im Rahmen einer solchen Sonderzuteilung zum bezugsbeschränkten Erzeugnis und gestattet, Verstöße, die dabei begangen worden sind, nach der VerbrauchsregelungsstrafWD. zu bestrafen. Mit einer solchen Zuteilung hat aber der vorliegende Fall nichts zu tun. Ebenjowenig kann der § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrauchsregelungsstrafWD. in Betracht kommen; er betrifft Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des zweiten Abschnittes der WD. über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen v. 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) i. d. F. d. WD. v. 5. Juni 1940 (RGBl. I S. 861) sowie Verstöße gegen eine Bestimmung, die auf Grund dieser WD. oder einer darauf beruhenden anderen Vorschrift erlassen ist. Beides trifft auf die Unordnung der Reichsstelle für Kaffee nicht zu.

Für die neue Verhandlung, die sich hiernach als nötig erweist, ist zum inneren Tatbestand auf folgendes hinzuweisen: Nach der Rechtsprechung des RG. (RGUrt. v. 25. April 1941 4 D 607/40, teilweise abgedruckt in §RNr. 1941 Nr. 837, und v. 13. Dezember 1940 1 D 631/40 = §RNr. 1941 Nr. 619) sind die Grundsätze, die die Rechtsprechung über den Irrtum bei offenen Strafgesetzen (RGSt. Bd. 57 S. 15, Bd. 68 S. 225) entwickelt hat, bei Kriegswirtschaftsvergehen anwendbar. Dabei ist aber hier zu beachten, daß der § 12 Abs. 1 WD. über den Warenverkehr auch fahrlässige Zuwiderhandlungen unter Strafe stellt. Der Angeklagte könnte sich deshalb nur dann mit Erfolg darauf berufen, die gesetzliche Regelung nicht gekannt zu haben, wenn diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruhte. Die Anforderungen, die in dieser Beziehung an den Händler gestellt werden, sind streng. Sie gelten nicht nur für den zugelassenen Händler, sondern auch für den, der sich wie ein Händler betätigt, ohne nach den gewerberechtlichen Vorschriften dazu berechtigt zu sein (RGSt. Bd. 75 S. 187, 188). Die sog. IrrtumsWD. v. 18. Januar 1917 (RGBl. I S. 58), die für bestimmte Vorschriften des Kriegswirtschaftsrechtes des letzten Krieges erlassen war, gilt nicht für das neue Kriegswirtschaftsrecht (RGUrt. v. 13. Dezember 1940 1 D 631/40).